

# Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.

IV.

16. April.

1928.

## Inhalt.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

31. Dienstleistungen städtischer Angestellter.\*)
32. Fachrechnungsabteilung IV, neue Bezeichnung (III d).
33. Theater-, Varieté- und Konzertagenten, Reisetätigkeit.
34. Verkehr mit Schulleitungen.
35. Uebersetzungen für Parteien, Verbot.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.  
Maßnahmen betreffend die städtischen Angestellten.  
Krankenversicherung, Entscheidungen gemäß § 66 R.B.G.

### Kundmachungen.

Allgemeine Marktordnung, Abänderung der §§ 15 und 16.  
Floridsdorfer Markt, Marktordnung für die Marktkelleranlage.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

A) im Bundesgesetzblatte, B) im Landesgesetzblatte.

\*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

## Erlässe der Magistratsdirektion.

### 31. Dienstleistungen städtischer Angestellter.

M.D. 9121/27. Wien, am 14. Dezember 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Da anscheinend die Bestimmungen des Patentgesetzes aus dem Jahre 1925 (B.G.B. 366/25) über die Dienstleistungen keine gleichartige Beachtung finden, wird nachstehendes in Erinnerung gebracht:

#### I.

Dem Dienstgeber gehören Dienstleistungen seiner Dienstnehmer oder dem Dienstgeber steht ein Benützungsgewinn an solchen Erfindungen zu, wenn

a) das Dienstverhältnis des Erfinders ein öffentlich-rechtliches ist,

b) bei sonstigen Dienstnehmern, wenn darüber eine Vereinbarung zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer in schriftlicher Form vorliegt, der auch Genüge getan ist, wenn ein Kollektivvertrag eine solche beinhaltet (Gesetz vom 18. Dezember 1919, St.G.B. Nr. 16/1920).

Bei öffentlich-rechtlich Angestellten, also im Bereiche der Wiener Gemeindevverwaltung bei allen der allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien unterstellten Personen ist die Gemeinde Wien berechtigt, ohne vorherige Vereinbarungen die Dienstleistungen oder ein Benützungsgewinn an solchen gegen angemessene besondere Vergütung in Anspruch zu nehmen (§ 5 b, Absatz 1 und 2, und § 5 c, Absatz 1, Pat.G.).

#### II.

Eine Erfindung eines Dienstnehmers ist als Dienstleistung anzusehen, wenn sie ihrem Gegenstande nach in das Arbeitsgebiet desjenigen Unternehmens, in dem der Dienstnehmer tätig ist, fällt und wenn

a) entweder die Tätigkeit, die zur Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstnehmers gehört oder

b) wenn der Dienstnehmer die Anregung zu der Erfindung durch seine Tätigkeit in dem Unternehmen erhalten hat oder

c) das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des Unternehmens wesentlich erleichtert worden ist (§ 5 b, Absatz 3, Pat.G.).

Es wird hierbei ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß der Begriff Arbeitsgebiet durchaus nicht identisch ist mit dem Begriff „Erzeugungs(Fabrikations-)gebiet“ des Unternehmens, sondern daß er darüber hinausgehend alle Gebiete umfaßt, die mit der Tätigkeit des Unternehmens im Zusammenhang stehen (z. B. Ausführung der öffentlichen Beleuchtung: Erfindung von Glühlampen oder Spezialleuchtungen, Versorgung der Bevölkerung mit Gas: Erfindungen an Gasmessern).

#### III.

Die öffentlich-rechtlich Angestellten und diejenigen Dienstnehmer, mit denen der Dienstgeber eine Vereinbarung wegen Ueberlassung der Dienstleistungen oder wegen Einräumung des Benützungsgewinnes an solchen Erfindungen abgeschlossen hat, sind verpflichtet, alle Erfindungen mit Ausnahme solcher, die offenbar keine Dienstleistungen sind, dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen. Der Dienstgeber hat binnen vier Monaten nach dem Tage, an dem er diese Mitteilung erhalten hat, dem Dienstnehmer zu erklären, ob er die Erfindung als Dienstleistung für sich in Anspruch nimmt.

Verfümt der Dienstnehmer diese Mitteilung, so haftet er dem Dienstgeber, unbeschadet des diesem zustehenden Anspruches auf die Erfindung, für den Ersatz des Schadens, der auch den entgangenen Gewinn umfaßt. Verfümt der Dienstgeber die Erklärung oder gibt er eine verneinende Erklärung ab, so verbleibt die Erfindung dem Dienstnehmer (§ 5 g, Absatz 1 und 2, Pat.G.).

Die Unterlassung der Mitteilung stellt bei den Dienstleistungsangestellten eine Pflichtverletzung im Sinne des § 20 der allgemeinen Dienstordnung dar.

Bücherei  
des Wiener  
Stadtbauamtes

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Gutachten irgendeiner unzuständigen Stelle über das Nichtvorliegen einer Dienstleistung die Angestellten von der Verpflichtung zur Anzeige an den Dienstgeber nicht entheben und sie von der Verantwortung ihrem Dienstgeber gegenüber nicht befreien.

## IV.

Sowohl der Dienstgeber als auch der Dienstnehmer ist zur Geheimhaltung der Erfindungen verpflichtet, die als Dienstleistungen dem Dienstgeber angezeigt wurden. Die Geheimhaltungspflicht erlischt, wenn der Dienstgeber die viermonatige Erklärungsfrist verläßt oder wenn er innerhalb dieser Frist eine verneinende Erklärung abgibt oder auch wenn der Dienstgeber die Erfindung rechtzeitig für sich in Anspruch genommen und die Geheimhaltung aufgegeben hat (§ 5 h, Absatz 1 und 2, Pat.G.). Das Erlöschen der Geheimhaltungspflicht bewirkt aber keine Aufhebung der sonst obliegenden Pflicht zur dienstlichen Verschwiegenheit. Die Geheimhaltungspflicht hindert den Dienstgeber und Dienstnehmer nicht, zur Wahrung ihrer Rechte hinsichtlich der Erfindung die Patentanmeldung zu bewirken sowie die sonst erforderlichen Schritte zu unternehmen (§ 5 h, Absatz 5, Pat.G.). Der Dienstnehmer ist also auch, allerdings unbeschadet seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung an den Dienstgeber, berechtigt, seine Erfindung beim Patentamt anzumelden oder sich zu diesem Zwecke etwa mit einem Patentanwalt zu beraten.

Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht begründet die Pflicht zum Schadenersatz (§ 5 h, Abs. 6, Pat.G.).

## V.

Ein Patent kann dem Patentinhaber aberkannt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß dem Patentinhaber der Anspruch auf die Erteilung des Patentes nicht zusteht (§ 29, Abs. 1, Punkt 1, Pat.G.). Hat also ein Angestellter, der seine Dienstleistung dem Dienstgeber anzuzeigen hat, dies unterlassen und ein Patent ohne Wissen des Dienstgebers erworben, so kann der Dienstgeber seinen Anspruch auf das Patent und außerdem seine Schadenersatzansprüche gegen den Erfinder geltend machen.

## 32. Fachrechnungsabteilung IV, Abänderung der Bezeichnung in Fachrechnungsabteilung III d.

M.D. 150/28. Wien, am 25. Februar 1928.  
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Verrechnung der Angelegenheiten Arbeitsnachweis, Dienstvermittlung, Arbeitslosenversicherung, Unfallfürsorge für städtische Bedienstete und Berufsberatungsamt wurde bisher von der Fachrechnungsabteilung IV besorgt. Da aber diese Angelegenheiten nunmehr in den Wirkungsbereich der Verwaltungsgruppe III „Wohlfahrtswesen und sozial. Verwaltung“ fallen, wird die Bezeichnung dieser Fachrechnungsabteilung abgeändert in Fachrechnungsabteilung III d.

Die kamerale Verrechnung der in der Verwaltungsgruppe IV „Wohlfahrtswesen“ verbliebenen Angelegenheiten der Kleingartenförderung wird der Betriebsbuchhaltung „Wohnungs- und Siedlungswesen“ zugewiesen.

## 33. Theater-, Varieté- und Konzertagenten, Reisetätigkeit.

M.D. 865/28. Wien, am 2. März 1928.  
(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlasse vom 26. Jänner 1928, Z. 132239-12/27, nachstehendes eröffnet:

Das Bundesministerium hat vor mehr als Jahresfrist den Versuch gemacht, die Duldung der Reisetätigkeit österreichischer Theater-, Varieté- und Konzertagenten in der Tschechoslowakei sicherzustellen, indem es der tschechoslowakischen Regierung den Austausch von Erklärungen vorgeschlagen hat, in denen beide Regierungen einander zusichern, die liberale Praxis der Duldung der Reisetätigkeit aufrechtzuerhalten oder wieder einzuführen und von ihr nur nach vorheriger Mitteilung an die andere Regierung abzugehen. Die Duldung hätte darin zu bestehen gehabt, daß die in einem der beiden Staaten ansässigen Agenten die Reisetätigkeit im anderen Staate ausüben können, ohne die bei strenger Auslegung der Vorschriften erforderliche besondere Berechtigung (Konzession nach § 21 a der Gewerbeordnung oder Gewerbeschein, je nachdem, ob es sich um eine Stellenvermittlung oder um die Vermittlung bei der bloßen Mitwirkung eines Künstlers bei einer Aufführung handelt) erlangen zu müssen. Da eine Stellungnahme der tschechoslowakischen Regierung zu diesem Vorschlage bisher nicht zu erreichen war und der Reisetätigkeit der österreichischen Agenten in der tschechoslowakischen Republik nach wie vor große Schwierigkeiten bereitet werden, kann die bisher tschechoslowakischen Agenten gegenüber geübte liberale Praxis nicht weiter aufrechterhalten werden.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, gegen tschechoslowakische Theater-, Varieté- und Konzertagenten im Falle ihrer Betretung bei der Ausübung der Reisetätigkeit im Inlande, falls sie die hierzu erforderliche österreichische Gewerbeberechtigung nicht besitzen, im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung strenge einzuschreiten.

## 34. Verkehr mit Schulleitungen.

M.D. 1587/28. Wien, am 7. März 1928.

(An die M.Abt. 12, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Im Nachhange zu dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 5. Jänner 1928, M.D. 8453/27 (Verordnungsblatt I/1928, Nr. 12), wird im Einvernehmen mit dem Stadtschulrate für Wien bekanntgegeben, daß bei Sperrung von Schulklassen wegen Auftretens von Infektionskrankheiten auf Antrag des städtischen Gesundheitsamtes von den magistratischen Bezirksämtern mit dem Stadtschulrate kein Einvernehmen zu pflegen ist, um jede Verzögerung in der Durchführung solcher dringender Amtshandlungen zu vermeiden. Der Stadtschulrat für Wien ist lediglich von der Durchführung der Schulsperre wie bisher zu Händen des zuständigen Bezirksschulinspektors zu verständigen.

## 35. Uebersetzungen für Parteien, Verbot.

M.D. 1004/28. Wien, am 17. März 1928.

(An die M.Abt. 49 und 50, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, an Senatsrat Dr. Otto Hürsch und an sämtliche städtische Translatoren.)

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 10. Dezember 1920, M.D. 7268/20, mit dem anlässlich der Optionsansuchen die Bewilligung erteilt wurde, daß Uebersetzungen für Parteien unmittelbar von den hierfür bestellten städtischen Translatoren gegen ein bestimmtes Entgelt vorgenommen werden dürfen, wird mit Rücksicht darauf, daß der besondere Anlaß weggefallen ist und sich aus dieser Maßnahme Mißstände ergeben haben, außer Kraft gesetzt.

Es wird den amtlich bestellten städtischen Translatoren sowie allen anderen Angestellten unterjagt, Uebersetzungen unmittelbar für Parteien, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, anzufertigen.

Bei fremdsprachigen Dokumenten ist grundsätzlich die Beibringung einer von beideten Gerichtsdolmetschen angefertigten Uebersetzung zu verlangen.

In jenen Fällen, in denen eine Partei nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Uebersetzung nicht tragen kann, ohne daß dadurch der notdürftige Unterhalt der Partei und der Personen, für die sie nach dem Gesetze zu sorgen hat, gefährdet wird, ist die Uebersetzung fremdsprachiger Dokumente jedoch lediglich für den Amtsgebrauch von Amts wegen durchzuführen. In diesen Fällen ist im Akte ein Amtsvermerk anzubringen, in dem der Grund für die Anfertigung der Uebersetzung für Amtszwecke beurkundet wird. Derartige Akten sind jedoch nicht direkt den Translatoren zu übersenden, sondern der M.Abt. 49, die die Uebersetzung veranlassen wird. Bei einfacheren Dokumenten wird die Uebersetzung durch die M.Abt. 49 in der Regel nicht notwendig sein, weil die Referenten mit Hilfe eines Schlüssels zur Uebersetzung der gebräuchlichsten fremdsprachigen Dokumente in den meisten Fällen die Uebersetzung, soweit sie für den Amtsgebrauch notwendig ist, selbst anfertigen können. Nur in zweifelhaften Fällen ist die Uebersetzung durch die M.Abt. 49 zu veranlassen.

Der erwähnte Schlüssel zum Uebersetzen von fremdsprachigen Dokumenten ist im Drucksortenverlag des gemeinsamen Magistratsexpedites unter Druckfortennummer 228 erhältlich.

## Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

### Maßnahmen betreffend die städtischen Angestellten.

M.Abt. 1/100/28. Wien, am 13. März 1928.

(An die M.Abt. 2, 7, 9, 12, 13 a, 25 a, 25 b, 28, 30, 41, 43, 44 und 45, an die Stadtbauamtsdirektion, die Marktamtsdirektion, an die Bureauinspektoren und an die Fachrechnungsabteilungen I und I a—c.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 9. März 1928 zur P. 3. 777/28 nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. Das mit Gemeinderatsbeschluß vom 24. Jänner 1927, P. 3. 6247/26, festgesetzte Gehaltschema wird gemäß der Beilage A abgeändert.

Die sich hienach ergebende Bezugserhöhung wird für die bisherige Gruppe X (neu Gruppe IX) mit 1. Jänner 1928, für die übrigen Gruppen mit 1. Juni 1928 wirksam und bezieht sich gemäß § 49 der allgemeinen Dienstordnung auch auf die Pensionsparteien.

2. Die Ansätze der Einzelgehälter werden mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1928 um 4 vom Hundert erhöht.

3. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, für die nicht unter Punkt 1 fallenden Angestellten, sofern ihr Dienstverhältnis nicht durch kollektive Arbeitsverträge geregelt ist, entsprechende Bezugserhöhungen mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1928 zu bewilligen.

4. Der Gemeinderatsausschuß I wird weiters ermächtigt, die sich nicht nach den Gehaltsätzen bestimmenden Gebühren mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1928 neu festzusetzen.

5. Im Gehaltschema für die Gruppen IV und V wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1928 in der 7. Be-

zugsklasse die 4. Bezugsstufe gestrichen und dafür die 5. Bezugsstufe eingesetzt.

Die bisherige Gruppe IX wird mit 1. Jänner 1928 aufgelassen. Anfangsbezug der Gruppe VIII ist die 1. Stufe der 9. Bezugsklasse. Die derzeit in Gruppe IX eingereichten Angestellten werden mit der ihnen bisher in der Gruppe IX angerechneten Dienstzeit mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1928 in die Gruppe VIII überführt.

Nach dem 1. Jänner 1928 neu aufgenommene, ungelernete Arbeiter aller Art sind in die Gruppe VIII einzureihen.

Die Einreihung jener Angestellten, die zwischen dem 1. Jänner 1928 und dem Tage der Fassung dieses Beschlusses in der Gruppe VIII ausgenommen wurden, bleibt unberührt.

6. Das Gehaltschema III erhält statt der bisherigen Bezeichnung „Gruppe X“ die Bezeichnung „Gruppe IX“.

7. Die Angestellten der Gruppe I a erhalten nach zwei in der 4. Stufe der 3. Bezugsklasse zugebrachten Dienstjahren eine weitere Gehaltssteigerung im jeweiligen Ausmaße einer Stufendifferenz der 3. Bezugsklasse.

Von den Angestellten der Gruppe II a erhalten die Waisenhausleiter, die Lehrerinnen des städtischen Waisenhauses Klosterneuburg und die Erzieher (innen), alle diese, sofern sie die Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen abgelegt haben, ferner die Rechnungsbeamten und die technischen Beamten der Gruppe II a nach zwei in der 4. Stufe der 4. Bezugsklasse zugebrachten Dienstjahren eine weitere Gehaltssteigerung im jeweiligen Ausmaße einer Stufendifferenz der 4. Bezugsklasse.

Die gleiche Gehaltssteigerung erhalten jene Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes, die spätestens im Zeitpunkt des Anfalles der 4. Stufe der 4. Bezugsklasse eine der im Gemeinderatsbeschluß vom 7. April 1922, P. 3. 4000, vorgesehenen Fachprüfungen mit Erfolg abgelegt haben, nach zwei in dieser Stufe zugebrachten Dienstjahren.

Beamte des mittleren Verwaltungsdienstes, die am Tage der Fassung dieses Beschlusses im aktiven Dienstverhältnisse stehen, sich bereits in der 4. Bezugsstufe der 4. Bezugsklasse befinden oder bis zum 31. Dezember 1928 in diese Bezugsstufe gelangen, erhalten die Gehaltssteigerung, wenn sie die oben erwähnte Fachprüfung bis spätestens 31. Dezember 1930 mit Erfolg abgelegt haben.

Die bisherigen Bestimmungen über die Gehaltssteigerungen für die obgenannten Angestelltingruppen treten mit 1. Jänner 1928 außer Kraft.

8. Den Kontrollamtsbeamten, die nach den geltenden Bestimmungen Anspruch auf Zurechnung von vier Jahren zu der für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstzeit haben, wird die Anzahl der im Gehaltschema für die Gruppe II a jeweils vorgesehenen Anzahl der Vorrückungen gewahrt. Die über das Gehaltschema der Gruppe II a hinausgehenden Vorrückungen sind mit dem Ausmaße des letzten Stufenunterschiedes dieses Schemas zu bemessen. Mit 1. Jänner 1928 verliert Punkt 4 des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Jänner 1923, P. 3. 922, seine Wirksamkeit.

9. Angehörige der Standesgruppen der Kanzleibeamten und Kanzleibeamtinnen werden zur Ablegung der im Punkt 5 des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. April 1922, P. 3. 4000, vorgesehenen Fachprüfung für die Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes zugelassen. Die Ablegung der Prüfung gibt weder einen Anspruch auf eine anderweitige Verwendung noch auf die Ueberreihung in die Standesgruppe der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes.

10. Im Stande der nachstehend angeführten Angestelltenkategorien werden je 25 vom Hundert der jeweils in diesen Kategorien vorhandenen Stellen in der unten angegebenen Gruppe des Gehaltschemas systemisiert:

- Kanzleibeamte, Kanzleibeamtinnen und Kinderergärtnerinnen — Gruppe III.
- Straßenaufseher — Gruppe V mit der Dienstbezeichnung „Straßenoberaufseher“.
- Badewarte — Gruppe VI.
- Badewärterinnen — Gruppe VII.

Die Ueberreihung hat im Wege der Stellenbesetzung gemäß § 15 der allgemeinen Dienstordnung zu erfolgen.

Die erstmalige Ueberreihung in die vorgenannten höheren Gruppen ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1928 vorzunehmen.

11. Der Magistrat wird beauftragt, ehestens eine Vorlage wegen Abänderung des Lehrerdienstgesetzes zu erstatten, durch die für die definitiven Lehrertinnen für den Unterricht in der französischen Sprache und den Handarbeitsunterricht die gleiche Maßnahme getroffen wird, wie sie für die im Punkt 10 unter lit. a genannten Angestellten Gruppen vorgesehen ist.

Bis zur gesetzlichen Regelung erfolgt die Zuerkennung der Bezüge der Gruppe III des Gehaltschemas an Lehrpersonen der im vorhergehenden Absätze genannten Kategorien bis zur Höchstzahl von 25 vom Hundert der jeweils in diesen Kategorien vorhandenen Stellen durch den Stadtsenat über Vorschlag des Stadtschulrates.

12. Für die Durchführung von Lehrausflügen und Lehrwanderungen, die im Sinne der vom vormaligen Bezirkschulrate Wien am 11. November 1921 zur Z. 11472/21 erlassenen Richtlinien unternommen werden, gebühren den Lehrpersonen nachstehende Vergütungen:

a) von der dritten Schulstufe an für halbtägige Lehrausflüge pro Klasse und Schuljahr 10 S;

b) überdies von der fünften Schulstufe an für ganztägige Lehrausflüge und mehrtägige Wanderungen pro Klasse und Schuljahr 20 S.

Als halbtägiger Lehrausflug gilt ein solcher von mindestens fünfstündiger Dauer, als ganztägiger ein solcher von mindestens achtfündiger Dauer. In jedem Falle muß das Ziel des Lehrausfluges außerhalb des Stadtgebietes gelegen sein.

Die nach lit. a und b gebührenden Beträge werden auf die nach den geltenden Vorschriften bei jedem Lehrausfluge (Lehrwanderung) in Betracht kommenden zwei Lehrkräfte zu gleichen Teilen aufgeteilt. Diese Lehrkräfte erhalten außerdem für Eisenbahn- oder Schifffahrten die Vergütung der tatsächlichen Fahrtauslagen.

Für die Lehrreisen gebührt keine Vergütung.

13. Im Stande jener Bedienstetenkategorien, in denen die Aufnahme in Gruppe VIII erfolgt, werden je 25 vom Hundert der jeweils in diesen Kategorien vorhandenen Stellen in Gruppe VII systemisiert.

Soweit in diesen Kategorien bereits Stellen in der Gruppe VII bestehen, zählen sie auf die vorstehende Hundertzahl.

Die Ueberreihung in die Gruppe VII hat im Wege der Stellenbesetzung gemäß § 15 der allgemeinen Dienstordnung zu erfolgen. Die erstmalige Ueberreihung in diese Gruppe ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1928 durchzuführen.

14. Die in Gruppe VII eingereichten Hausgehilfen der städtischen Jugendfürsorgeanstalten werden in die Monturgruppe 8, die Pflasterungsaußenseher in die Monturgruppe 6 eingereiht.

15. Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. April 1922, P. Z. 2900, festgesetzte Irrenpflegerzulage wird auf 15 S monatlich erhöht.

16. Die mit Punkt 1 des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses I vom 26. Juni 1922, P. Z. 1644, geschaffene Zulage (Professionistenzulage) wird in die Bemessungsgrundlage der Ruhe- und Versorgungsrenten eingerechnet, sofern sie dem Angestellten im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand oder des Ablebens gebührt hat.

17. Die allgemeine Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien wird mit Wirksamkeit für die Angestellten des Magistrates und des Kontrollamtes gemäß der Beilage B abgeändert.

18. Die Vorschrift über die Aufwandgebühren der Angestellten der Gemeinde Wien wird gemäß der Beilage C abgeändert.

19. Punkt 3, 2. Absatz, 2. Satz, des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Dezember 1921, P. Z. 13658, hat zu lauten:

„Das tägliche Ueberstundenmaß beträgt zwei Stunden, nur in besonderen Ausnahmefällen können auch mehr Ueberstunden angeordnet werden.“

20. Die Maßnahmen unter Punkt 7, 8, 11, 12, 14 bis 19 treten ab 1. Jänner 1928 in Wirksamkeit.

## I.

## Beilage A.

## Leitende Beamte (Stellenbeförderung).

Bezugs-		Bezüge in Schilling		Vorrückungsfrist
Klasse	Stufe	jährlich*)	monatlich	
1	4	16.164	1347	—
	3	15.144	1262	2
	2	14.124	1177	2
	1	13.104	1092	2
2	4	12.264	1022	—
	3	11.424	952	2
	2	10.584	882	2
	1	9.744	812	2
3	4	9.084	757	—
	3	8.424	702	2
	2	7.764	647	2
	1	7.104	592	2

\*) Die Bezüge erhöhen sich um die am 1. Juni und 1. Dezember fällig werdenden Sonderzahlungen gemäß Punkt 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Jänner 1927, P. Z. 6247/26.

## III.

## Gruppe IX.

## Zugeteilte Angestellte (Zeitvorrückung).

Bezugs-		Bezüge in Schilling		Vorrückungsfrist
Klasse	Stufe	jährlich*)	monatlich	
7 a	5	2736	228	—
	4	2676	223	2
	3	2616	218	2
	2	2556	213	2
	1	2496	208	2
8 a	5	2448	204	2
	4	2400	200	2
	3	2352	196	2
	2	2304	192	2
	1	2256	188	2
9 a	6	2220	185	2
	5	2184	182	2
	4	2148	179	2
	3	2112	176	2
	2	2076	173	2
	1	2040	170	2

Für Angestellte unter 22 Jahren und mit weniger als zwei Dienstjahren verringert sich der Gehalt um 10 Prozent.

\*) Die Bezüge erhöhen sich um die am 1. Juni und 1. Dezember fällig werdenden Sonderzahlungen gemäß Punkt 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Jänner 1927, P. Z. 6247/26.

II.  
Zugeteilte Angestellte (Zeitvorrückung).

Bezugs-		Bezüge in Schilling		Vorrückungsfrist in den Gruppen									
Klasse	Stufe	jährlich *)	monatlich	I.		II.		III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
				a	b	a	b						
3	4	9084	757	—									
	3	8424	702	2	—								
	2	7764	647	2	2								
	1	7104	592	2	2								
4	4	6744	562	2	2	—							
	3	6384	532	2	2	2	—						
	2	6024	502	2	2	2	2						
	1	5664	472	2	2	2	2	—					
5	4	5376	448	2	2	2	2	2					
	3	5088	424	2	2	2	2	2					
	2	4800	400	2	2	2	2	2	—				
	1	4512	376		2	2	2	2	2	—			
6	5	4332	361					2	2				
	4	4152	346			2	2	2	2	2	—		
	3	3972	331	2	2	2	2	2	2	2	2		
	2	3792	316					2	2	2	2	—	
	1	3612	301	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—
7	5	3492	291					2	2	2	2	2	2
	4	3372	281								2	2	2
	3	3252	271			2	2	2	2	2	2	2	2
	2	3132	261							2	2	2	2
	1	3012	251	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
8	5	2916	243										2
	4	2820	235		2	2	2	2	2	2	2	2	2
	3	2724	227					2	2	2	2	2	2
	2	2628	219			2	2	2	2	2	2	2	2
	1	2532	211				2	2	2	2	2	2	2
9	6	2460	205						2	2	2	2	2
	5	2388	199							2	2	2	2
	4	2316	193								2	2	2
	3	2244	187									2	2
	2	2172	181										2
	1	2100	175										

Für Angestellte unter 22 Jahren und mit weniger als zwei Dienstjahren verringert sich der Gehalt um 10 Prozent.

\*) Die Bezüge erhöhen sich um die am 1. Juni und 1. Dezember fällig werdenden Sonderzahlungen gemäß Punkt 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Jänner 1927, P. 3. 6247/26.

Beilage B.

§ 18 der allgemeinen Dienstordnung hat zu lauten:

§ 18.

Anrechenbare Dienstzeit. Anrechnung von Vordienstzeiten.

1. Die für die Erlangung und den Genuß aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte anrechenbare Dienstzeit beginnt mit dem Tage des tatsächlichen Dienstankommens, im Falle einer vorausgegangenen vertragsmäßigen Anstellung mit dem Tage der Unterstellung unter diese Dienstordnung und läuft bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses. Die im feinerzeitigen Militärdienste verbrachte Zeit, durch die lediglich eine Unterbrechung der Dienstleistung bei der Gemeinde erfolgte, gilt als anrechenbare Dienstzeit.

2. Die in einem der Unterstellung unter die Dienstordnung unmittelbar vorangegangenen Vertragsverhältnisse zur Gemeinde in Vollbeschäftigung zurückgelegte ununterbrochene Dienstzeit wird für die Erlangung und den Genuß

aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte gleich einer in dienstordnungsmäßiger Eigenschaft zurückgelegten Dienstzeit angerechnet.

3. Die im Bundes-(Zivilstaats-) oder Landesdienste oder im Dienste einer anderen Gemeinde zurückgelegte, dem Antritte einer dienstordnungsmäßigen Anstellung oder eines nach Absatz 2 anzurechnenden Vertragsdienstes unmittelbar vorangegangene ununterbrochene Dienstzeit wird nach erlangter definitiver Anstellung für die Zeitvorrückung, für das Ausmaß der Abfertigung nach § 51, Absatz 3, für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß, für das Ausmaß des Ruhegenusses sowie für die volle Dienstzeit (§ 101) gleich einer in dienstordnungsmäßiger Eigenschaft zurückgelegten Dienstzeit angerechnet, wenn diese Dienstzeit nach den Vorschriften, die die Regelung des betreffenden Dienstverhältnisses enthalten, für die Bemessung eines fortlaufenden Ruhegenusses in diesem Dienstverhältnis anzurechnen ist. Auch eine Privatdienstzeit wird nach erlangter definitiver Anstellung für die vorangeführten Rechte angerechnet, soweit sie zur Zeit der Aufnahme Aufnahmebedingung war. Die bereits vorliegenden Zusicherungen der Einrechnung einer Dienstzeit bleiben in Kraft.

4. Als ununterbrochen und unmittelbar vorangegangen im Sinne der Absätze 2 und 3 sind Dienstzeiten auch dann anzusehen, wenn eine allfällige Dienstzeitunterbrechung, bei mehreren Unterbrechungen jede für sich allein, drei Monate nicht übersteigt. Die Zeit der ehemaligen Militärpräsenzdienstleistung, sowie der Militärdienstleistung während des Krieges in den Kalenderjahren 1914 bis einschließlich 1918 ist bei der Beurteilung, ob eine Dienstzeit als ununterbrochen oder als unmittelbar vorangegangen anzusehen ist, außer Betracht zu lassen.

5. Von der Anrechnung nach Absatz 2 und 3 sind vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeiten ausgeschlossen, von der Anrechnung nach Absatz 2 und 3, erster Satz, sind Dienstzeiten ausgeschlossen, für die ein Ruhegenuß gebührt oder eine Abfertigung gewährt wurde.

6. Außerdem kann der Gemeinderatsausschuß für Personalanangelegenheiten und Verwaltungsreform definitiven Angestellten nach Anhörung der Personalvertretung die Anrechnung einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Vollbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeit, für die kein Ruhegenuß gebührt, für die Zeitvorrückung sowie für das Ausmaß der Abfertigung nach § 51, Absatz 3, für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhegenusses bewilligen.

7. Die Anrechnung für die Zeitvorrückung erfolgt von den schemamäßigen Anfangsbezügen der betreffenden Angestelltenkategorie ausgehend stufweise nach der Dienst-eigenschaft, bei der Privatdienstzeit in jener Gruppe des Schemas, in die die Angestelltenkategorie eingeteilt ist, für die sie Aufnahmebedingung ist; sie kann die gegebene Einreichung höchstens um das Maß des zuzurechnenden Zeitraumes verbessern.

8. Die Anrechnung für das Ausmaß der Abfertigung nach § 51, Absatz 3, für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß, für das Ausmaß des Ruhegenusses und für die volle Dienstzeit nach Absatz 2 und 3 hat bei Angestellten, welche nach dem 31. Dezember 1924 den Dienst angetreten haben, im Falle einer vorausgegangenen vertragsmäßigen Anstellung aber nach dem 31. Dezember 1924 dieser Dienstordnung unterstellt wurden, zur Voraussetzung, daß die Pensionsbeiträge für die anzurechnende Zeit nachgezahlt werden. Diese Nachzahlung entfällt hinsichtlich einer im Bundes-(Zivilstaats-) oder Landesdienste oder im Dienste einer anderen Gemeinde zurückgelegten Dienstzeit, wenn und soweit die vorgenannten Körperschaften den aus dem Dienste der Gemeinde übernommenen Angestellten eine gleiche Anrechnung ohne Pensionsbeitragsnachzahlung gewähren, im Falle eines Diensttauses aber auch ohne diese Voraussetzung. Die Anrechnung einer Dienstzeit für das Ausmaß der Abfertigung nach § 51, Absatz 3, für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhegenusses nach Absatz 6 wird bei allen Angestellten nur wirksam, wenn die Pensionsbeiträge für die angerechnete Zeit nachgezahlt werden.

9. Die Pensionsbeiträge sind im Falle einer Anrechnung nach Absatz 2 und 3 mit jenem Betrage zu bemessen, den gleichartige Angestellte mit gleichem Dienstalter während der angerechneten Zeit im Gemeindedienste als Pensionsbeitrag zu leisten hatten; eine allfällige vor dem 1. Jänner

1923 liegende Dienstzeit hat hiebei außer Betracht zu bleiben. Im Falle einer Anrechnung nach Absatz 6 sind die Pensionsbeiträge mit dem nach § 63 für die angerechnete Dienstzeit sich ergebenden Hundertsätze unter Zugrundelegung jener Bezüge zu bemessen, die der Angestellte im Zeitpunkt der Anrechnung hatte.

10. Die Nachzahlung von Pensionsbeiträgen entfällt für eine in den Jahren 1923 und 1924 bei der Gemeinde zurückgelegte Dienstzeit, soweit von den Bezügen Rückhalte für Rechnung der Einkommensteuer und Pensionsbeiträge gemacht wurden.

11. Werden Bedienstete, die Mitglieder der Pensionskasse für Bedienstete und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen sind, dieser Dienstordnung unterstellt, so tritt an die Stelle der Nachzahlung der Pensionsbeiträge die Ueberweisung der bei der Pensionskasse eingezahlten Beiträge gemäß § 6, Absatz 4, der Satzungen der Pensionskasse. Diese Ueberweisung hat zur Folge, daß die im Zeitpunkt der Unterstellung des Angestellten unter diese Dienstordnung nach den Satzungen der Pensionskasse anrechenbare Zeit mit den nach dieser Dienstordnung gegebenen Prozentsätzen für das Ausmaß der Abfertigung nach § 51, Absatz 3, für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß, für das Ausmaß des Ruhegenusses sowie für die volle Dienstzeit gleich einer in dienstordnungsmäßiger Eigenschaft zurückgelegten Dienstzeit angerechnet wird.

12. Eine Rückzahlung nachbezahlter Pensionsbeiträge findet in keinem Falle statt.

**Dem 1. Absatz des § 77 ist folgender Satz anzufügen:**  
Von diesen Erfordernissen der Wählbarkeit kann der Gemeinderatsausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission aus wichtigen Gründen die Nachsicht erteilen.

#### Beilage C.

**§ 5, Absatz 2, der Vorschrift über die Aufwandsgebühren der Angestellten der Gemeinde Wien hat zu lauten:**

Die Zeitabschnittsgebühr beträgt bei Tag (7 Uhr bis 8 Uhr, 15 Uhr bis 22 Uhr) die einfache, bei Nacht für jeden der drei Zeitabschnitte (22 Uhr bis 1 Uhr, 1 Uhr bis 4 Uhr, 4 Uhr bis 7 Uhr) die dreifache Stundengebühr (§ 2, Absatz 2).

**§ 6, Absatz 2, hat zu lauten:**

Für eine Dienstleistung, die in mehrere Nachtzeitabschnitte fällt, darf in der Regel nur eine Zeitabschnittsgebühr verrechnet werden.

**§ 6, Absatz 3, hat zu lauten:**

Dauert eine solche Dienstleistung bei Nacht mindestens vier Stunden, so können zwei Zeitabschnittsgebühren, dauert sie bei Nacht mindestens sieben Stunden, so können drei Zeitabschnittsgebühren verrechnet werden.

**§ 7, Absatz 1, 1. Satz, hat zu lauten:**

Für eine Dienstleistung, die bei Tag außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden über zwei Stunden dauert, und für eine Dienstleistung, die bei Tag über sieben Stunden dauert, kann anstatt der Zeitabschnittsgebühr die Zeitgebühr verrechnet werden.

**§ 16, Absatz 1, Zahl 1, hat zu lauten:**

1. Für den behördlichen Aufsichtsdienst bei einer Genossenschafts- oder Krankenkassenversammlung und bei öffentlichen Feilbietungen, für den Dienst bei Wahlen in einen öffentlichen Vertretungskörper, in eine Steuerrkommission, bei Gewerbegerichtswahlen und bei Genossenschaftswahlen, sowie für die Vertretung der Gemeinde Wien in Verhandlungen vor Gericht mit Ausnahme der Verhandlungen vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofe;

Im § 26, Absatz 5, sind die Worte „binnen sechs Monaten“ durch die Worte „binnen Jahresfrist“ zu ersetzen.

#### Krankenversicherungsgesetz, Entscheidungen gemäß § 66.

M.B.N. IX 9609/26, 6128/26, 9464/25.

Wien, am 16. März 1928.

1. Ersatzpflicht der Krankenkassen im Falle einer Verpflegung, die anlässlich einer normal verlaufenden Entbindung gewährt wurde.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Bescheid vom 5. Dezember 1927, Z. 75296, Abt. 1/27,

der Berufung der Verpflegskostenstelle im Bundesministerium für soziale Verwaltung gegen den Bescheid des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmann vom 9. September 1927, M.B.N. IX 9609/26, mit welchem ausgesprochen wurde, daß die Wiener Gebietskrankenkasse nicht verpflichtet ist, die Verpflegskosten, die anlässlich der Entbindung der Josefina F. im Wilhelminenspital in Wien in der Zeit vom 26. September bis 4. Oktober 1926 erwachsen sind, der Verwaltung dieses Krankenhauses gemäß § 8, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes zu ersetzen, Folge gegeben und unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides ausgesprochen: Die Wiener Gebietskrankenkasse ist verpflichtet, die anlässlich der Verpflegung der Josefina F. im Wilhelminenspital in Wien für die Zeit vom 26. September bis 4. Oktober 1926 aufgelaufenen Kosten in den durch das Krankenanstaltengesetz gezogenen Grenzen zu bezahlen.

Gründe: Aus der Bestimmung des § 3, lit. a, des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St.G.B. Nr. 327, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1923, B.G.B. Nr. 72, geht hervor, daß die in allgemeinen Krankenanstalten befindlichen Entbindungsabteilungen als Teile dieser Krankenanstalten und nicht als Gebäranstalten im Sinne des § 3, lit. e, des zitierten Gesetzes anzusehen sind. Die allgemeinen Krankenanstalten haben daher gemäß § 8, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch im Falle der anlässlich einer Entbindung gewährten Verpflegung Anspruch auf Ersatz der aufgelaufenen Verpflegskosten durch die zuständigen Krankenkassen.

Daß Wöchnerinnen gegebenenfalls (das heißt sofern die Krankenkasse nicht selbst die Pflege im Krankenhause angeordnet hat, bei Unabweisbarkeit der Verpflegten) auch bei normal verlaufener Entbindung Anspruch auf freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gemäß § 8, Absatz 1, des Krankenversicherungsgesetzes haben, ergibt sich aus folgendem:

Aus der Erwägung, daß im § 6, Z. 1, des Krankenversicherungsgesetzes auch die Geburtshilfe und der Hebammenbeistand als zur gebührenden Krankenpflege gehörig angeführt wird und unter Zahl 4 des zitierten Paragraphen der Fall, daß einer Wöchnerin die Krankenunterstützung, also Krankenpflege und Krankengeld zukommt, ausdrücklich vorgesehen ist, folgt, daß Wöchnerinnen genau so wie Erkrankte in erster Linie den Anspruch auf die im § 6, Z. 1 und 2, des Krankenversicherungsgesetzes geregelte Krankenunterstützung, das heißt auf Krankenpflege und, wenn sie arbeitsunfähig sind, vom dritten Tage an auf das Krankengeld haben. Die Besonderheit des den Wöchnerinnen zustehenden Unterstützungsanspruches liegt also nur darin, daß ihnen eine Geldleistung in der Höhe des Krankengeldes laut § 6, Z. 3, des Krankenversicherungsgesetzes jedenfalls, also ohne Rücksicht auf die Frage ihrer Arbeitsfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft gebührt, solange sie sich der Lohnarbeit enthalten.

Da die Krankenkasse im Hinblick auf die erwiesene Unabweisbarkeit der Verpflegten kein Dispositionsrecht hatte und die sonstigen gemäß den vorstehenden Ausführungen für eine Ersatzpflicht der Krankenkasse erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, besteht der von der erwähnten Krankenanstaltsverwaltung im Sinne des § 8, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes geforderte Ersatzanspruch zu Recht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinen Erkenntnissen vom 1. April 1920, Z. 1222, und vom 7. Juli 1927, Z. A/583/26/4, im gleichen Sinne entschieden.

2. Ersatzpflicht der Krankenkassen bei zwei Verpflegungsperioden, die verschiedenartige Krankheiten betreffen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Bescheid vom 12. Jänner 1928, Z. 66293, Abt. 1/1926, der Berufung der Wiener Bezirkskrankenkasse gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk in Wien vom 2. Juli 1926, M.B.N. IX 6128/26, mit welchem die genannte Krankenkasse verpflichtet wurde, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, Verpflegskostenstelle, die anlässlich der Verpflegung der Josefina G. in der Zeit vom 26. März bis 22. April 1924 aufgelaufenen Kosten zu ersetzen, Folge gegeben und in Abänderung des angefochtenen Bescheides ausgesprochen, daß die Wiener Bezirkskrankenkasse zur Bezahlung der angesprochenen Verpflegskosten verpflichtet ist.

kosten nicht für 28 Tage, sondern lediglich für 9 Tage verpflichtet ist.

Gründe: Josefina G. stand bereits in der Zeit vom 12. Februar bis 1. März 1924 in der Wiener allgemeinen Poliklinik anlässlich der operativen Behebung eines Leistenbruchs in Pflege.

Die diesfälligen Kosten für 19 Verpflegstage wurden von der Wiener Bezirkskrankenasse ordnungsgemäß erkehrt.

Wegen der operativen Behandlung eines Frauenleids mußte die Genannte vom 26. März bis 5. Mai 1924 neuerlich Spitalpflege in Anspruch nehmen.

Zwischen beiden Verpflegungsperioden war die genannte Hausgehilfin nach ihrer Angabe ununterbrochen krank und hat laut Bestätigung der Wiener Bezirkskrankenasse bis 19. März 1924 fortgesetzt Krankengeld bezogen. In diesem Tage aber wurde sie vom Krankassenarzte für gesund erklärt.

Nichtsdestoweniger muß nach dem Gutachten des Volksgesundheitsamtes im Hinblick auf die von der allgemeinen Poliklinik vorgelegte Krankengeschichte angenommen werden, daß in der Zeit zwischen der ersten und zweiten Spitalverpflegung ein ununterbrochener Zustand der Unterstützungsbefürftigkeit und der Notwendigkeit ärztlicher Inanspruchnahme bestanden hat, da bei der am 26. März 1924 erfolgten neuerlichen Spitalaufnahme der G. die Untersuchung einen schon bedeutend vorgeschrittenen pathologischen Befund (Uterusmyom) ergeben hat, der völlig ausgeschlossen erscheinen läßt, daß die Patientin in der fraglichen Zwischenzeit auch nur einen Tag gesund und nicht behandlungsbedürftig im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes gewesen sei.

Aus alledem folgt, daß es sich hier, ohne Rücksicht darauf, daß die Krankheit der späteren Verpflegungsperiode anderer pathologischer Natur als die im vorangegangenen Verpflegungsfall behandelte war, um eine einheitliche Unterstützungsperiode handelt, so daß die Wiener Bezirkskrankenasse, die zur Tragung der Spitalkosten nur bis zu einem Höchstausmaße von 28 Tagen gesetzlich verpflichtet ist, nur mehr für die restlichen 9 Verpflegstage aufzukommen hat.

3. Versicherungspflicht von Provisionsagenten; Auslegung des § 1, Absatz 2a, des Krankenversicherungsgesetzes.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Bescheid vom 24. Februar 1928, Z. 67912, Abt. 1/1926, der Berufung der Verpflegungskostenstelle im Bundesministerium für soziale Verwaltung gegen den Bescheid des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmann vom 26. April 1926, M.B.N. IX 9464/25, mit welchem ausgesprochen wurde, daß die Wiener Bezirkskrankenasse nicht verpflichtet ist, der Verwaltung des allgemeinen Krankenhauses in Wien die in der Zeit vom 11. Februar 1924 bis 10. März 1924 für Josef M. aufgelaufenen Verpflegskosten zu bezahlen, keine Folge gegeben.

Gründe: Es ist unbestritten, daß Josef M. in der Zeit bis zu seiner Erkrankung gleichzeitig für mehrere Firmen als Provisionsagent tätig gewesen ist und daher seine Arbeitskraft verschiedenen Unternehmen zur Verfügung gestellt hat. Mangels einer wirtschaftlichen Abhängigkeit von einem bestimmten Unternehmen ist M. daher nicht als Angestellter im Sinne des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes anzusehen, sondern als selbständiger Unternehmer aufzufassen.

Zu den im angefochtenen Bescheid ausgeführten Gründen wird übrigens bemerkt, daß als berufsmäßige Beschäftigungen bei wechselnden und mehreren Arbeitgebern im Sinne des § 1, Absatz 2a, des Krankenversicherungsgesetzes nur Beschäftigungen in Privathaushalten in Betracht kommen, was sich schon aus der Natur der an dieser Gesetzesstelle angeführten Beschäftigungsarten ergibt.

## Kundmachungen.

Änderung der §§ 15 und 16 der allgemeinen Marktordnung.

M.Nbt. 42/2802/27.

Wien, am 5. März 1928.

### Artikel I.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses VI vom 21. Dezember 1927, N. Z. 2291, genehmigt vom Bürgermeister als Landeshauptmann zufolge Entschlie-

ßung vom 5. März 1928, werden die §§ 15 und 16 der allgemeinen Marktordnung abgeändert und haben zu lauten wie folgt:

### Strafen.

#### § 15.

Übertretungen dieser Marktordnung werden, insofern sie nicht schon durch andere Vorschriften mit Strafe bedroht sind, gemäß § 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.G.B.I. für Wien Nr. 1 aus 1920, an Geld bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Strafen treten auch ein:

bei absichtlichen Uebervorteilungen der Käufer,  
bei Feilbieten gesundheitschädlicher Waren,  
bei Widerseßlichkeit gegen die Marktorgane,  
bei Störungen der Ruhe und Ordnung auf dem Markte,  
insofern alle diese Fälle nicht der strafgerichtlichen Verfolgung unterliegen,

bei Beziehen eines von den Marktorganen nicht zugewiesenen Standplatzes auf dem Markte,

bei Hausieren auf dem Markte oder Feilbieten im Umherziehen.

Besondere administrative Verfügungen.

#### § 16.

Personen, welche die Ordnung auf dem Markte stören, Unfug treiben oder den Anordnungen der behördlichen Organe nicht Folge leisten, können durch das Marktamt vom Markte gewiesen und in schwereren Fällen bis zur Dauer von einer Woche ausgeschlossen werden; der Ausschluß auf längere Zeit bleibt der Marktbehörde vorbehalten.

### Artikel II.

Diese Kundmachung tritt am 10. März 1928 in Wirksamkeit.

**Marktordnung betreffend die Zuweisung und Benützung der Kellerabteilungen in der Marktkelleranlage des Floridsdorfer Marktes, Wien XXI.**

(Beschl. vom Gemeinderatsausschusse VI in der Sitzung vom 18. Februar 1928, N. Z. 50, genehmigt vom Bürgermeister als Landeshauptmann mit Entschließung vom 3. März 1928.)

M.Nbt. 42/266/28.

Wien, am 6. März 1928.

#### § 1.

Die Zuweisung der Kellerabteilungen erfolgt durch das Marktamt und zwar ausschließlich an Parteien, die auf dem Floridsdorfer Markte einen habilen Verkaufsstand besitzen.

Die Vergebung erfolgt für die Dauer eines Monats; die Zuweisung kann nur am 1. eines Monats angesprochen werden. Bei beabsichtigter Auflösung einer Kellerabteilung ist die Auflösungserklärung längstens 14 Tage vor Monatsende bei dem Marktamt abzugeben, widrigenfalls die Kellerabteilung als unter den gleichen Bedingungen für einen weiteren Monat überlassen gilt.

Ueber Ansuchen kann eine Kellerabteilung an mehrere Parteien zugewiesen werden; in diesem Falle haften diese Parteien zur ungeteilten Hand für die Zahlung der Gebühr und alle sonstigen Verpflichtungen.

Es ist ohne Zustimmung des Marktammtes nicht gestattet, eine Kellerabteilung einer anderen Partei zur Benützung oder Mitbenützung zu überlassen.

Das Marktamt kann jederzeit an Stelle der bisherigen Kellerabteilung eine andere zuweisen.

#### § 2.

Die Parteien dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde Wien in den Kellerabteilungen, beziehungsweise in der Kelleranlage weder bauliche Veränderungen noch sonstige Herstellungen vornehmen.

Die Errichtung von Kühlanlagen oder die Aufstellung von Eishäusern in den Kellerabteilungen ist nur mit Bewilligung des Magistrates und unter genauer Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen gestattet. Das Aufhängen von Waren an den Drahtgittern der Kellerabteilungen sowie das Einschlagen von Nägeln oder Haken in die Wände ist untersagt.

Die Parteien haften für alle durch sie oder ihr Personal in der Kelleranlage verursachten Beschädigungen.

## § 3.

Die Kellerabteilungen sind von der Partei stets gesperrt zu halten.

Die Gemeinde Wien übernimmt keinerlei Haftung für die in den Kellerabteilungen aufbewahrten Vorräte oder sonstigen Gegenstände.

## § 4.

Die Kellerabteilungen sind bei Ablauf der Zeit, für welche sie zugewiesen wurden, und zwar spätestens am letzten Tage vollkommen geräumt und gereinigt dem Marktamt zur Verfügung zu stellen, widrigenfalls die Räumung und Reinigung von Amts wegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt.

## § 5.

Jede Verunreinigung der Kelleranlage ist untersagt. In den Kellerabteilungen ist die peinlichste Reinhaltung zu beobachten.

Die Kellerabteilungen sind von den Parteien zu reinigen, die Reinigung der übrigen Räume wird vom Marktamt veranlaßt.

Die Einlagerung verdorbener Waren, die Anhäufung leerer Emballagen (Körbe, Kisten usw.) das Aufbewahren von lebenden Tieren (Geflügel, Kaninchen usw.) und von Abfällen ist verboten.

Kleidungsstücke und feuergefährliche Gegenstände jeder Art dürfen in der Kelleranlage nicht aufbewahrt werden.

Sollten derartige Gegenstände vorgefunden werden oder bereits eingebrachte Ware sich als verdorben herausstellen, so sind sie von der Partei sofort zu entfernen, widrigenfalls die Beseitigung nach vorheriger Verständigung dieser Maßregel von Amts wegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt.

## § 6.

Die für den Verkehr bestimmten Stiegen und Gänge dürfen mit keinerlei Gegenständen belegt werden.

Das Rauchen ist verboten.

## § 7.

Das Waschen von Gemüse ist nur innerhalb der beiden Nischen, in denen die Wasserbeden angebracht sind, gestattet. Das Reinigen von Gefäßen, Tüchern und sonstigen Gegenständen an den Wasserausläufen ist untersagt.

Jede Wasserverschwendung ist verboten.

## § 8.

Die Parteien dürfen das elektrische Licht in den Zugängen und Verkehrsgängen nicht eigenmächtig einschalten, sondern sind angewiesen, sich im Bedarfsfalle an das Aufsichtsorgan der Kelleranlage zu wenden.

## § 9.

Der Zutritt in die Marktkelleranlage ist nur den Inhabern der Kellerabteilung, deren Hilfspersonal und Amtspersonen gestattet.

## § 10.

Die Parteien sind verpflichtet, dem Marktamt jederzeit die Nachschau in den Kellerabteilungen zu ermöglichen; sie sowie ihr Personal haben den vom Marktamt aus Ordnungsrücksichten getroffenen Weisungen Folge zu leisten.

## § 11.

Die Kelleranlage ist geöffnet:

I. In der Zeit vom 15. April bis 31. August:

a) an Werktagen mit Ausnahme jener, an welchen die Großgemüsemärkte abgehalten werden und mit Ausnahme der Samstage von 5 bis 19 Uhr; an den Markttagen der Großgemüsemärkte und an Samstagen von 5 bis 20 Uhr;

b) an Feiertagen mit Ausnahme der gesetzlich den Sonntagen gleichzuhaltenden Ruhe- und Festtage von 5 bis 13 Uhr;

II. In der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober:

a) an Werktagen mit Ausnahme der Samstage von 5 bis 19 Uhr; an Samstagen von 5 bis 20 Uhr;

b) an Feiertagen mit Ausnahme der gesetzlich den Sonntagen gleichzuhaltenden Ruhe- und Festtage von 5 bis 13 Uhr;

III. In der Zeit vom 16. Oktober bis 14. April:

a) an Werktagen mit Ausnahme der Samstage von 6 bis 18 Uhr; an Samstagen von 6 bis 19 Uhr;

b) an Feiertagen mit Ausnahme der gesetzlich den Sonntagen gleichzuhaltenden Ruhe- und Festtage von 6 bis 13 Uhr.

## § 12.

Die Benützung der Lastenaufzüge ist nur nach der hierfür erlassenen Vorschrift zulässig.

Die Aufzüge stehen an Werktagen und Feiertagen nach Bedarf und nach den Weisungen des Marktamtes zur Verfügung.

Die jeweilige Anordnung zur Inangabezung der Aufzüge obliegt dem Marktamt.

## § 13.

Für die Benützung der Kellerabteilungen ist die jeweils vorgeschriebene Gebühr zu entrichten.

Die Gebühren sind beim Marktamt für einen Monat im vorhinein und zwar innerhalb der ersten drei Tage des Monats zu entrichten. Bei Zuweisung während des Kalendermonates ist für den laufenden Monat die volle Gebühr zu bezahlen.

## § 14.

Parteien, welche sich diesen Bestimmungen nicht fügen, kann durch das Marktamt die Kellerabteilung ohne weiteres entzogen werden. Die Partei hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Verminderung der Gebühr. Ebenso steht dem Marktamt das Recht zu, Parteien, welche mit der Gebühr im Rückstande bleiben, die weitere Benützung der Kellerabteilung ohne Einfluß auf die Verpflichtung der Gebührensatzung zu entziehen.

## § 15.

Übertretungen dieser Marktordnung werden gemäß § 114 des Gesetzes vom 10. November 1920, L.G.B. für Wien Nr. 1, mit Geld bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

## § 16.

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

### Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

#### A. Bundesgesetzblatt.

22. Durchführung des Artikels III der zweiten Gehaltsnovelle.
23. Wiederverlautbarung des Gehaltskassengesetzes.
24. Zwölfte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe für begünstigte Parteien (Krankentaxentaxe).
25. Aenderung der Amtstitelverordnung.
26. Hilfslehrer- und Nebenlehrerverordnung.
27. Erzeugung sowie Ein- und Ausfuhr von Kriegsgewehr.
28. Amtssiegel der öffentlichen Notare.
29. Verordnung über weitere infolge des Brandes im Justizpalast erforderliche Maßnahmen.
30. Aufhebung des auf der Domäne Eisenerz-Radmer zugunsten der Republik Oesterreich haftenden Veräußerungsverbotes.
31. Spiritusbewirtschaftungsverordnung.
32. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.
33. Feststellung des Betrages der in den Einbekanntnissen der Seelsorger zu passierenden Kanzleiauslagen für die Matrizenführung.

#### B. Landesgesetzblatt.

1. Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bauordnung für Wien.
2. Zuschlag zu den Immobiliargebühren und zum Gebührenäquivalent, Abänderung des Gesetzes.
3. Frühaussperrstunde für Brantweinschenken.
4. Verlautbarung der Verpflegsgebühren.
5. Wiederverlautbarung des Luftbarkeitsabgabegesetzes.
6. Verleihung der Bezeichnung Primararzt durch Heil- und Pflegeanstalten, Aufhebung der Verordnung.
7. Veterinärpolizeiliche Vorschriften über die Ausladung von Schlachttieren in den Eisenbahn- und Schiffstationen und über den Schlachtviehverkehr in Wien.
8. Sperrstunde für Nachtlokale im I. Bezirk.